

F.**Muster für die Steuerquittungszettel.**

Gemeinde:

Haus Nr.

Konto Nr.

D

hat für das Jahr 189.. nach der erfolgten Einschätzung

. M. . . . Pf. terminliche Einkommensteuer,

und zwar längstens acht Tage nach Anfuhr eines jeden Termins, an die Ortssteuereinnahme zu entrichten, widrigenfalls die Beitreibung im Wege des Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgt.

Dem Steuerpflichtigen steht es auch frei, die Steuer für einen längern Zeitraum bis zum Jahresbetrage im Voraus einzuzahlen.

Etwasige Einsprüche gegen die Höhe der Veranlagung, durch welche jedoch die Verbindlichkeit zur vorläufigen Entrichtung der veranlagten Steuer nicht aufgehoben wird, sind nur dann zu beachten, wenn sie bis zum 15. März bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise, soweit Einkommensteuerpflichtige zweiter Abtheilung anlangt, bei dem Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission **schriftlich** angebracht werden und wenn der ergangenen Anforderung zur Selbsteinschätzung rechtzeitig entsprochen worden ist.

Gegenwärtiger Steuerzettel ist bei Zahlung von Steuern jedesmal der Ortssteuereinnahme zur Abquittung vorzulegen; sollte derselbe verloren gehen, so sind für die Ausfertigung eines neuen Steuerzettels 25 Pfennig zu entrichten.

Fürstliche Bezirksteuereinnahme.

Auf der Rückseite: Quittungsbogen.

NB. In den Steuerzetteln über die innerhalb eines Jahres eintretenden Zugänge sind die Worte „bis zum 15. März“ durch die Worte „binnen vier Wochen“ zu ersetzen.